

17.10.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Punkt 17 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. zu Artikel 1 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Es werden gestrichen bzw. geändert:

in Nr. 1: Buchstaben d und f; Nr. 2; in Nr. 11: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa; in Nr. 12: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „0,95667“ durch „1“ ersetzt“, Doppelbuchstabe bb; Nr. 15b, Nr. 16; Nr. 31; in Nr. 32: Buchstabe a letzter Satz; Nr. 33; in Nr. 35: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; Nr. 36; in Nr. 38: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc, in Buchstabe b, Ziff. 1 wird die Zahl „1,79375“ durch „1,875“ ersetzt; in Nr. 40: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, in Nr. 42: Buchstaben a und b; in Nr. 43: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa: „§§ 49 bis 50a, 51, 52“ wird ersetzt durch „§§ 49 bis 52“, Streichung „§ 69f“, Einfügen „14a“, Doppelbuchstabe bb: Streichung in Satz 1, § 14 Abs.1, 3 und 4“, Satz 2 lautet: „§ 53 ist in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; in Nr. 44: Buchstabe a: Streichung „§ 50a“ und „§ 69f Abs.3 und 4“, Buchstabe b, Nr. 48: Ersetzung durch: „§ 69f Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle: Auf vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle sind, soweit nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers,; in Nr. 50: Buchstaben b und c;

Soweit sich durch Streichungen Änderungen in der Nummerierung ergeben, ist diese anzupassen.

Ausgeliefert am**18. OKT. 2001**

...

2. zu Art. 2 –20 – Änderung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Artikel im Einzelnen Änderungen von Rechtsvorschriften des Bundes, die die Umsetzung der abzulehnenden Reform der Beamtenversorgung in diesen Rechtsvorschriften nachvollziehen, sind diese ebenfalls anzupassen bzw. ganz zu streichen, da Regelungen über die Alterssicherung von Beamten und Soldaten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nur bundeseinheitlich erfolgen sollen.

Begründung:

Es handelt sich bei den genannten Nummern um die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die aus der Übertragung der Maßnahmen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung resultieren. Die vorgesehene Übertragung von rentenrechtlichen Maßnahmen (insbesondere Niveauabsenkung) auf die Beamtenversorgung ist abzulehnen. Mit der Streichung verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand. In diesem Zusammenhang sind konsequenterweise auch die Regelungen des Kindererziehungszuschlags sowie weiterer kinderbezogenener Leistungen (§§ 50a, 50b, 50d, 50e BeamtVG) zu streichen, da sie reines Rentenrecht in das Beamtenversorgungsgesetz übertragen und damit einen Fremdkörper im System bilden.

- Mit der Vorlage des Gesetzesentwurfes versucht die Bundesregierung den Eindruck zu erwecken, dass es aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit notwendig sei, die Rentenreform auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Beim Rentenrecht und der Beamtenversorgung handelt es sich jedoch um zwei völlig unterschiedliche Versorgungssysteme, die nicht systemwidrig gleichbehandelt werden dürfen. Die Beamtenversorgung ist eine Vollversorgung und damit mehr als eine gesetzliche Rente. Wegen des grundsätzlich unterschiedlichen Charakters der Versorgungssysteme verbietet sich jegliche Übertragung von rentenrechtlichen Maßnahmen in das Beamtenrecht. Das Beamtenrecht ist geprägt durch den Grundsatz der uneingeschränkten Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn und dem daraus resultierenden geschützten Vertrauen des Beamten auf eine angemessene Versorgung. Es ist deshalb nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar, Beamte ergänzend zum Ausgleich von Alimentationsdefiziten auf den Aufbau einer eigenen Altersversorgung zu verweisen.
- Die Pläne der Bundesregierung laufen auf weitere massive, sachlich nicht zu rechtfertigende Einschnitte zu Lasten der Beamten hinaus. Sparmaßnahmen des Gesetzgebers müssen gerecht und sozial ausgewogen sein, sie dürfen nicht im Übermaß zulasten einer bestimmten Personengruppe vorgenommen werden. Der Gesetzesentwurf ignoriert zum Teil die von den Beamten- und Versorgungsempfängern in der Vergangenheit erbrachten Vorleistungen wie z. B. Änderung in der Besoldungsstruktur, Wegfall und Kürzungen von Zulagen, Bezügeerhöhungen unterhalb der Tarifabschlüsse, Einfrieren der jährlichen Sonderzuwendungen. Darüberhinaus benachteiligt er die vorhandenen Pensionäre in besonderer Weise, da er in das Vertrauen auf bereits erworbene Besitzstandsansprüche eingreift ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kürzungen durch private Vorsorgemaßnahmen aufzufangen.

- Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit mit dem Dienstrechtsreformgesetz und dem Versorgungsreformgesetz zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Anstieg der Pensionslasten wirksam zu bekämpfen. Es bleibt abzuwarten und anhand der Zahlen des 2. Versorgungsberichts genau zu analysieren, ob und wie diese Maßnahmen zu greifen beginnen bzw. welche Reformschritte weiter geboten sind. Schon die Tatsache, dass die Bundesregierung neben der Übertragung von Rentenreformmaßnahmen noch weitere zusätzliche Sonderzuführungen in die Versorgungsrücklage und Revisionsklauseln für notwendig erachtet, zeigt, auf welchem unsicheren Boden sie sich bewegt. Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Haushaltsautonomie der Länder überhaupt befugt ist, über evtl. Ersparnisse der Länder zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass den öffentlichen Haushalten durch die Einbeziehung der Steuerausfälle aus der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge in den Jahren 2003 – 2010 und der vorgesehenen Zuführung der hälftigen Ersparnisse in die Versorgungsrücklage unter dem Strich zunächst Mehrkosten von rd. 3,3 Mrd. DM entstehen und eine Entlastung erst mittelfristig zu einem Zeitpunkt, der zwangsläufig mit Prognoseungenauigkeiten über die Versorgungslage behaftet sein muss, eintreten kann.